

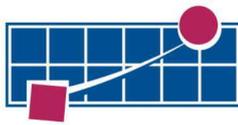
Revision Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

PRÜFUNGSBERICHT

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

der

**Industrie-Verband Motorrad Deutschland e.V.,
Essen**



PRÜFUNGSBERICHT

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

der

**Industrie-Verband Motorrad Deutschland e.V.,
Essen**



Inhaltsverzeichnis

A.	Prüfungsauftrag	3
B.	Grundsätzliche Feststellungen	4
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	4
C.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
a.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
b.	Jahresabschluss	8
II.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	9
E.	Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
I.	Vermögenslage	11
II.	Finanzlage	12
III.	Ertragslage	13
F.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Unterzeichnung des Prüfungsberichts	14
I.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	14
II.	Unterzeichnung des Prüfungsberichts	17



Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2022	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	Anlage 2
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage 3
Erläuterungen zu den Posten des Jahresabschlusses	Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 5

Aus rechentechnischen Gründen können Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (TEUR, % etc.) auftreten.



A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung des

Industrie-Verband Motorrad Deutschland e.V.,

Essen,

(im Folgenden auch "IVM" oder "Verein" genannt)

hat uns, die Revision Rhein-Ruhr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung für das Geschäftsjahr 2022 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Wir haben, da keine Hinderungsgründe gemäß § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS/vBP vorliegen, den Auftrag angenommen. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage 5 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Rechtliche Bindung entfalten nur unsere im Original unterzeichneten und durchnummerierten Berichte in Papierform.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss beifügen.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Verein.



B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Verein hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Die gemäß § 321 Absatz 1 Satz 2 HGB vorgesehene Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Berichtserstattung der gesetzlichen Vertreter des Vereins entfällt daher.



C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für alle Kaufleute geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, rechnungslegungsbezogenem internen Kontrollsystem und Jahresabschluss trägt der Vorstand des Vereins. Der Vorstand des Vereins trägt gleichsam die Verantwortung für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben.

Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft zugesichert werden kann. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung waren nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 22. Februar 2023 bis zum 10. März 2023 in unserem Büro durchgeführt.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Unsere Jahresabschlussprüfung haben wir nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.



Der Prüfung liegt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zu Grunde, der insbesondere die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit, das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Ausgehend von einer Beurteilung der inhärenten Risiken, des Kontrollumfelds sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir eine Prüfungsstrategie festgelegt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Als Prüfungsgrundlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

- Guthaben bei Kreditinstituten
- Ansatz und Bewertung der sonstigen Rückstellungen, insbesondere Überprüfung der vollständigen Erfassung aller wesentlichen, erkennbaren Risiken und Kontrolle der Inanspruchnahme und Auflösung bestehender Rückstellungen
- Umsatzrealisierung.

Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft vorhandenen Kontrollen von der Richtigkeit des zu prüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Prüfung von Einzelsachverhalten weitgehend eingeschränkt.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen. Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Die Bestände der Debitoren und der Kreditoren wurden uns durch die Organisation der Erfassung, Buchung und Abwicklung hinreichend nachgewiesen.

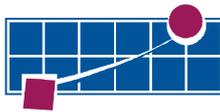
Wir erhielten von Banken, mit denen die Gesellschaft in Geschäftsverbindung stand, Bestätigungen über die Höhe der Salden und über sonstige für die Abschlussprüfung bedeutsame Sachverhalte.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Vom Vorstand und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Vom Vorstand erhielten wir zum Ende der Prüfung eine Vollständigkeitserklärung auf dem berufsüblichen Formblatt, in der uns der Vorstand schriftlich bestätigte, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis haben wir in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.



D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sowie der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

a. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und dem Jahresabschluss.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

b. Jahresabschluss

Der Verein wendet freiwillig die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größe an, ohne jedoch einen Anhang aufzustellen.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB erstellt.

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Aufbauend auf dem geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss sind die vorliegende Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2022 aus den Zahlen der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen ordnungsgemäß abgeleitet worden; die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen beachtet worden sind.



II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir auf wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie auf den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ein.

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, vermindert um nutzungsbedingte lineare Abschreibungen, angesetzt. Zugänge von Vermögensgegenständen innerhalb des Jahres werden zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter im Einzelbetrag von bis zu 800,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer werden im Jahr ihres Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten angesetzt.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des Anlagevermögens über dem Wert liegt, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen.

Die Vorräte werden mit einem Festwert angesetzt.

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und liquiden Mittel sind zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen abzudecken.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die direkt mit den Umsatzerlösen aus weiterberechneten Personalkosten und anderen Kosten zusammenhängenden Personalaufwendungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden von dem Verein von den Personalaufwendungen bzw. den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in den Materialaufwand umgegliedert.



Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken, sofern sie von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach unseren Einschätzungen den Erwartungen des Abschlussadressaten entsprechen, und sich wesentlich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.



E. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

I. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht haben wir die nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen zum 31. Dezember 2022 den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

	<u>31.12.2022</u>		<u>Vorjahr</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<u>VERMÖGEN</u>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0,2	1	0,3	0	
Sachanlagen	21	4,8	29	7,9	-8	-27,6
Finanzanlagen	26	6,0	26	7,1	0	
mittel- und langfristiges Vermögen	48	11,0	56	15,3	-8	-14,3
Vorräte	1	0,2	1	0,3	0	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	219	50,7	13	3,5	206	
sonstige Vermögensgegenstände und RAP	0	0,0	2	0,5	-2	
liquide Mittel	165	38,1	296	80,4	-131	-44,3
kurzfristiges Vermögen	385	89,0	312	84,7	73	23,4
	433	100,0	368	100,0	65	17,7
	<u>31.12.2022</u>		<u>Vorjahr</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<u>KAPITAL</u>						
Vereinskapital	257	59,4	254	69,0	3	1,2
Eigenkapital	257	59,4	254	69,0	3	1,2
übrige Rückstellungen	38	8,7	37	10,1	1	2,7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58	13,4	12	3,3	46	
sonstige Verbindlichkeiten	80	18,5	65	17,7	15	23,1
Kurzfristiges Fremdkapital	176	40,6	114	31,0	62	54,4
	433	100,0	368	100,0	65	17,7



II. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung:

	<u>2022</u> TEUR	<u>Vorjahr</u> TEUR
Periodenergebnis	3	1
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	11	18
+ Zunahme der Rückstellungen	1	0
+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	0	2
- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-204	35
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	61	-8
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-128</u>	<u>48</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3	-3
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	-1
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-3</u>	<u>-4</u>
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>	<u>0</u>
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-131	44
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	296	252
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>165</u></u>	<u><u>296</u></u>

Zusammensetzung:

Kasse	0	0
Bankguthaben	165	296
	<u>165</u>	<u>296</u>



III. Ertragslage

	<u>2022</u>		<u>Vorjahr</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.772	100,0	1.480	100,0	292	19,7
Materialaufwand	-1.003	-56,6	-719	-48,6	-284	-39,5
Rohhertrag	769	43,4	761	51,4	8	1,1
<u>abzüglich</u>						
Personalaufwand	-457	-25,8	-532	-35,9	75	14,1
Abschreibungen	-11	-0,6	-18	-1,2	7	38,9
übrige betriebliche Aufwendungen	-337	-19,0	-252	-17,0	-85	-33,7
übrige betriebliche Erträge	39	2,2	42	2,8	-3	-7
betriebliche Aufwendungen	-766	-43,2	-760	-51,3	-6	-0,8
Betriebsergebnis (EBIT)	3	0,2	1	0,1	2	
Ergebnis vor Ertragsteuern	3	0,2	1	0,1	2	
Jahresüberschuss	3	0,2	1	0,1	2	



F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Unterzeichnung des Prüfungsberichts

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Eine Verwendung des nachstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 10. März 2023 dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Industrie-Verband Motorrad Deutschland e.V.

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Industrie-Verband Motorrad Deutschland e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grund-



sätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise er-



wartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."



II. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Dortmund, den 10. März 2023

Revision Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dortmund



Dipl.-Kfm. Oliver Mehlan
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Michael Ernst
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2022
der
Industrie-Verband Motorrad Deutschland e.V.,
Essen

AKTIVA	EUR	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR	EUR	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR	PASSIVA
A. ANLAGEVERMÖGEN							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		980,00	1.205,00		256.519,91	253.625,31	
II. Sachanlagen							
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		20.926,50	28.906,50	58.148,19		11.726,67	
III. Finanzanlagen							
Anteile an verbundenen Unternehmen		25.564,59	25.564,59	80.471,25		65.643,12	
B. UMLAUFVERMÖGEN							
I. Vorräte							
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		500,00	500,00				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	219.718,52		13.644,00				
2. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	219.718,52	1.875,74	138.619,44		77.369,79	
			15.519,74				
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		165.310,91	296.019,27				
		433.000,52	367.715,10	433.000,52		367.715,10	
		<u>433.000,52</u>	<u>367.715,10</u>	<u>433.000,52</u>		<u>367.715,10</u>	

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 58.148,19
(EUR 11.726,67)

2. sonstige Verbindlichkeiten
- davon aus Steuern EUR 79.352,62 (EUR 63.786,27)
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 80.471,25
(EUR 65.643,12)

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022
der
Industrie-Verband Motorrad Deutschland e.V.,
Essen

	EUR	2022 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		1.771.932,81	1.480.067,04
2. sonstige betriebliche Erträge		38.871,23	42.461,88
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		-1.003.402,46	-719.316,90
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-384.975,17		-449.780,91
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-72.376,02</u>		<u>-82.740,72</u>
		-457.351,19	-532.521,63
- davon für Altersversorgung EUR -8.969,81 (EUR -10.236,28)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-10.777,15	-18.196,76
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-336.378,64</u>	<u>-251.386,60</u>
7. Ergebnis nach Steuern		<u>2.894,60</u>	<u>1.107,03</u>
8. Jahresüberschuss		2.894,60	1.107,03
9. Gutschrift Vereinskaptal		-2.894,60	-1.107,03
10. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Industrie-Verband Motorrad Deutschland e.V., Sitz: Essen

Registergericht: Amtsgericht Essen VR 3403

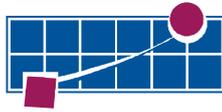
Essen, den 10. März 2023



Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

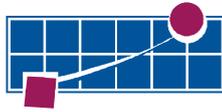
- Firma:** Industrie-Verband Motorrad Deutschland e.V.
- Sitz:** Essen
- Rechtsform:** eingetragener Verein
- Anschrift:** Gladbecker Straße 425
45329 Essen
- Vereinsregister:** Amtsgericht Essen, VR 3403
- Satzung:** Satzung vom 20. Dezember 1990, zuletzt geändert durch
Beschluss vom 26. Juni 2003
- Organe des Vereins:**
- das Präsidium (Vorstand)
 - der Hauptgeschäftsführer
 - die Mitgliederversammlung
- Vorstand und Geschäftsführer:**
- Herr Jan Hendrik Breckwoldt, Wiesbaden
 - Herr Jürgen Heinz Höpker-Seibert, Rödermark
 - Herr Ronald Kabella, Nidderau
 - Herr Henning Putzke, Ismaning
- (Geschäftsführer):**
- Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB
- Herr Reiner Brendicke, Oberhausen
- Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
- Gegenstand des Vereins:**
- die Zusammenarbeit der Mitglieder und ihre gemeinschaftlichen Belange zu fördern,
 - ihre Interessen zu vertreten
 - das Ansehen des Motorrads und seiner Fahrer(-innen) zu erhöhen sowie ihr Image und ihre gesellschaftliche Stellung zu verbessern,



- sich für eine weitere Erhöhung der Sicherheit des Motorradfahrens einzusetzen,
- eine Kooperation aller Motorradverbände, -organisationen und -medien herbeizuführen,
- die Mitglieder wirtschaftlich und fachrechtlich zu beraten,
- unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen.

Geschäftsjahr:

1. Januar bis 31. Dezember



Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Essen-NordOst
Steuer-Nummer: 111/5785/0838
USt-ID-Nummer: 119677918



A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>980,00</u>	<u>1.205,00</u>
Entwicklung:		<u>EUR</u>
Stand zum 01.01.2022		1.205,00
Abschreibungen		<u>-225,00</u>
Stand zum 31.12.2022		<u>980,00</u>

Die ausgewiesenen Beträge betreffen Wort-/Bildmarken.



II. Sachanlagen

	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>20.926,50</u>	<u>28.906,50</u>

Entwicklung:

	<u>EUR</u>
Stand zum 01.01.2022	28.906,50
Zugänge	2.572,15
Abgänge	0,00
Abschreibungen	<u>-10.552,15</u>
Stand zum 31.12.2022	<u>20.926,50</u>

Der Posten setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
PKW	17.847,00	23.203,00
Geschäftsausstattung	1.949,50	4.453,50
Büroeinrichtung	<u>1.130,00</u>	<u>1.250,00</u>
	<u>20.926,50</u>	<u>28.906,50</u>

Abschreibungen:

Die Gesellschaft wendet die lineare Abschreibungsmethode an. Die Abschreibungssätze richten sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die im Regelfall angesetzten Nutzungsdauern und Abschreibungssätze sind nachstehend aufgeführt. In begründeten Ausnahmefällen werden höhere Abschreibungssätze entsprechend der Nutzungsdauer angewendet.

	<u>Nutzungsdauer</u> Jahre	<u>Linear</u> %
Wort-/Bildmarken	10	10,00
Geschäftsausstattung	3 bis 8	12,50 bis 33,33
Büroeinrichtung	1 bis 13	7,69 bis 100,00

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.



III. Finanzanlagen

	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>25.564,59</u>	<u>25.564,59</u>

Ausgewiesen werden 100% der Geschäftsanteile an der "IVM Industrie-Verband Motorrad Verwaltung GmbH, Essen".

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>500,00</u>	<u>500,00</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>219.718,52</u>	<u>13.644,00</u>

Zum 31. Dezember 2022 bestanden Forderungen gegen Piaggio & C.S.p.A. (131 TEUR), IVM Industrie-Verband Motorrad GmbH & Co. Dienstleistungs KG (73 TEUR) und dem Institut für Zweiradsicherheit e.V. (16 TEUR).

	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	<u>1.875,74</u>



	31.12.2022 <u>EUR</u>	31.12.2021 <u>EUR</u>
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>165.310,91</u>	<u>296.019,27</u>

Der Posten setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2022 <u>EUR</u>	31.12.2021 <u>EUR</u>
Kasse	301,47	20,17
Commerzbank (843310000)	163.646,63	209.636,29
Commerzbank (843310002)	<u>1.362,81</u>	<u>86.362,81</u>
	<u>165.310,91</u>	<u>296.019,27</u>



A. Eigenkapital

	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
Vereinskapital	<u>256.519,91</u>	<u>253.625,31</u>

B. Rückstellungen

	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
sonstige Rückstellungen	<u>37.861,17</u>	<u>36.720,00</u>

Zusammensetzung:

	Stand 01.01.2022 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung Auflösung (-) EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Mietnebenkosten	0,00	0,00	8.000,00	8.000,00
Jahresabschlusskosten	7.300,00	7.140,00	7.500,00	7.500,00
Urlaubsverpflichtungen	17.560,00	17.560,00	5.290,00	5.290,00
Jahresbericht	4.000,00	4.000,00	4.500,00	4.500,00
Aufbewahrungskosten	3.500,00	350,00	350,00	3.500,00
Steuerberatungskosten	2.230,00	2.230,00	2.500,00	2.500,00
Berufsgenossenschaft	0,00	0,00	1.900,00	1.900,00
Lohnbuchführung	1.690,00	1.690,00	1.800,00	1.800,00
sonstige	440,00	439,65	2.871,17	2.871,17
			-0,35	
	<u>36.720,00</u>	<u>33.409,65</u>	<u>34.550,82</u>	<u>37.861,17</u>



C. Verbindlichkeiten

	<u>31.12.2022</u> EUR	31.12.2021 <u>EUR</u>
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>58.148,19</u>	<u>11.726,67</u>

Zum Bilanzstichtag bestehen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der nexum AG in Höhe von rd. 49 TEUR sowie DIC onsite GmbH in Höhe von rd. 8 TEUR.

	<u>31.12.2022</u> EUR	31.12.2021 <u>EUR</u>
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>80.471,25</u>	<u>65.643,12</u>

Der Posten setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2022</u> EUR	31.12.2021 <u>EUR</u>
Lohn- und Kirchensteuer	40.384,43	41.620,04
Umsatzsteuer	38.968,19	22.166,23
Kreditkartenabrechnung	<u>1.118,63</u>	<u>1.856,85</u>
	<u>80.471,25</u>	<u>65.643,12</u>



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
1. Umsatzerlöse	<u>1.771.932,81</u>	<u>1.480.067,04</u>
Zusammensetzung	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
<u>Mitgliedsbeiträge</u>		
ordentliche Mitglieder	1.148.449,00	1.152.335,00
Beiträge an IFZ e.V. ordentliche Mitglieder	<u>-257.745,00</u>	<u>-270.000,00</u>
Fördermitglieder	890.704,00	882.335,00
	<u>159.325,00</u>	<u>165.975,00</u>
	<u>1.050.029,00</u>	<u>1.048.310,00</u>
<u>Erlöse aus weiterberechneten Kosten</u>		
Abrechnungen an IVM Industrie-Verband Motorrad GmbH & Co. Dienstleistungs KG		
- Personal	213.867,12	132.729,39
- andere Kosten	23.480,84	21.830,54
Abrechnungen an IFZ Institut für Zweiradsicherheit e.V.		
- Personal	29.408,16	35.278,67
- andere Kosten	<u>16.864,44</u>	<u>16.864,44</u>
	<u>283.620,56</u>	<u>206.703,04</u>
<u>übrige Erlöse</u>		
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Zuschüsse	435.783,25	222.554,00
sonstige Dienstleistungen	<u>2.500,00</u>	<u>2.500,00</u>
	<u>438.283,25</u>	<u>225.054,00</u>
	<u>1.771.932,81</u>	<u>1.480.067,04</u>

zu Erlöse aus weiterberechneten Kosten:

Der IVM Industrieverband Motorrad Deutschland e.V. betreibt sein Unternehmen in gemieteten Räumen, beschäftigt eigene Arbeitnehmer und bestreitet sein Kostenbudget aus eigenen Mitteln. Soweit aus organisatorischen Gründen eine Kostentrennung unmöglich war, hat der IVM Industrieverband Motorrad Deutschland e.V. - wie in den Vorjahren - die ihm entstandenen Aufwendungen in Höhe der Kosten zuzüglich Gemeinkosten an die IVM GmbH & Co. Dienstleistungs KG und den IFZ Institut für Zweiradsicherheit e.V. weiterberechnet.



zu Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Zuschüsse:

Der IVM Industrieverband Motorrad Deutschland e.V. hat im Jahr 2022 in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMVD) Projekte zur Förderung von Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Senkung der Anzahl von Straßenverkehrsunfällen durchgeführt. Die Projekte wurden von dem BMVD in der Weise bezuschusst, dass Fremdkosten durch den Zuschuss abgedeckt wurden und der IVM e.V. Eigenmittel in Höhe seiner Personal- und Reisekosten aufzuwenden hatte.

zu sonstige Dienstleistungen:

Die sonstigen Dienstleistungen beinhalten die Weiterberechnung von Statistikmaterial des Kraftfahrtbundesamts an den in Belgien ansässigen Dachverband ACEM.

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>38.871,23</u>	<u>42.461,88</u>

Der Posten setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Sachbezüge	38.710,88	39.661,88
Auflösung von Rückstellungen	160,35	0,00
Periodenfremde Erträge	<u>0,00</u>	<u>2.800,00</u>
	<u>38.871,23</u>	<u>42.461,88</u>



3. Materialaufwand

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.003.402,46</u>	<u>719.316,90</u>

Der Posten setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Projekt	429.650,09	222.554,00
Agentur, Freie Mitarbeit, Druck, Foto, Video etc.	261.202,51	235.643,94
weiterberechnete Personalkosten	243.275,36	168.008,06
Statistikdatenbank	42.003,06	65.839,46
weiterberechnete Raumkosten	<u>27.271,44</u>	<u>27.271,44</u>
	<u>1.003.402,46</u>	<u>719.316,90</u>

zu Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Projekt:

Die Aufwendungen hängen mit den unter den Umsatzerlösen ausgewiesenen "übrige Erlöse - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Zuschüsse" zusammen.

zu weiterberechnete Personalkosten:

Ausgewiesen werden Personalaufwendungen, welche mit den unter den Umsatzerlösen ausgewiesenen an die IVM Industrie-Verband Motorrad GmbH & Co. Dienstleistungs KG und den IFZ Institut für Zweiradsicherheit e.V. weiterberechneten Personalkosten zusammenhängen. Die dazugehörigen Personalaufwendungen wurden von dem Posten "4. Personalaufwand" hierhin umgegliedert.

zu weiterberechnete Kosten

Ausgewiesen werden Raumkosten, welche mit den unter den Umsatzerlösen ausgewiesenen an die IVM Industrie-Verband Motorrad GmbH & Co. Dienstleistungs KG weiterberechneten "anderen Kosten" zusammenhängen. Die dazugehörigen Raumkosten wurden von dem Posten "6. sonstige betriebliche Aufwendungen" hierhin umgegliedert.



4. Personalaufwand

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
a) Löhne und Gehälter	<u>384.975,17</u>	<u>449.780,91</u>

Der Posten setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Personalaufwendungen, die mit den unter den Umsatzerlösen ausgewiesenen an die IVM Industrie-Verband Motorrad GmbH & Co. Dienstleistungs KG und den IFZ Institut für Zweiradsicherheit e.V. weiterberechneten Personalkosten zusammenhängen, wurden in den GuV-Posten "3.) Aufwendungen für bezogene Leistungen" umgegliedert.

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>72.376,02</u>	<u>82.740,72</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Sozialabgaben	61.945,86	72.248,99
Altersversorgung	8.969,81	10.236,28
Beiträge Berufsgenossenschaft	<u>1.460,35</u>	<u>255,45</u>
	<u>72.376,02</u>	<u>82.740,72</u>

5. Abschreibungen

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>10.777,15</u>	<u>18.196,76</u>

Der Posten setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
immaterielle Vermögensgegenstände	225,00	188,00
Sachanlagen	5.196,15	12.652,76
Kraftfahrzeuge	<u>5.356,00</u>	<u>5.356,00</u>
	<u>10.777,15</u>	<u>18.196,76</u>



	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>336.378,64</u>	<u>251.386,60</u>

Der Posten setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	99.907,98	81.174,78
Raumkosten	63.694,67	47.882,19
Fahrzeugkosten	59.576,69	52.684,80
Veranstaltungskosten, Reisekosten, Re- präsentation	42.634,48	6.163,11
Reparaturen und Instandhaltungen	16.867,09	17.439,29
Telefon, Telefax, Internet	12.330,44	9.812,03
übrige	11.449,87	3.791,65
Periodenfremde Aufwendungen	11.348,88	0,00
Abschluss- und Prüfungskosten	7.500,00	9.530,00
Betriebsbedarf	3.303,09	11.078,01
Buchführungskosten	3.294,13	3.206,33
Nebenkosten des Geldverkehrs	2.300,13	2.905,67
Porto	1.554,59	3.840,90
Fachliteratur	616,60	874,34
Zuwendungen, Spenden mildtätige Zwecke	0,00	1.000,00
Verluste aus dem Abgang Anlagevermögen	<u>0,00</u>	<u>3,50</u>
	<u>336.378,64</u>	<u>251.386,60</u>

zu Raumkosten:

Raumkosten, die mit den unter den Umsatzerlösen ausgewiesenen an die IVM Industrie-Verband Motorrad GmbH & Co. Dienstleistungs KG weiterberechneten "anderen Kosten" direkt zusammenhängen, wurden in den GuV-Posten "3.) Aufwendungen für bezogene Leistungen" umgegliedert.

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
7. Ergebnis nach Steuern	<u>2.894,60</u>	<u>1.107,03</u>



	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
8. Jahresüberschuss	<u>2.894,60</u>	<u>1.107,03</u>

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
9. Gutschrift Vereinskapi	<u>-2.894,60</u>	<u>-1.107,03</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorläufigen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Revision Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Max-Eyth-Straße 1
44141 Dortmund

Telefon (0231) 43 49 - 0
Telefax (0231) 41 78 71

www.bsmdo.de
info@bsmdo.de

